

Stadt Weißenfels

Oberbürgermeister

23.05.2023

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 258/2022/1

von Walther, Gunter

am 17.11.2022 im Stadtrat

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Meine mündliche Anfrage an den OBM im Stadtrat am 20.10.2022, zur bisherigen Praxis seitens der Stadtwerke Weißenfels (SWW) generierte Ertragszuschüsse in den Haushalt dieses Eigenbetriebes einfließen zu lassen, blieb leider unbeantwortet.

Daher frage ich dazu nunmehr in schriftlicher Form, mit Bitte um Auskunft an alle Stadträte, wie folgt an:

Vorbemerkung:

Noch im Jahresabschluss SFB für 2021 war in der Position 1.1.2.a) ein empfangener Ertragszuschuss in Höhe von 3.080.297,19 € vermerkt. Dieser Zuschuss wurde/wird nach meiner Kenntnis zu Teilen durch „Ertragsüberschüsse“ der SWW getragen. Angesichts der Energiepreiskrise, insbesondere bei Gas und Strom, gibt es für Preisaufschläge auf diese Produkte zu Lasten der Bürger keinerlei Rechtfertigung. Letztlich handelt es sich um eine (unzulässige?) kommunale Energiesteuer für den Haushalt der Stadt Weißenfels, die dazu noch ungleich erhoben wird, da z. Bsp. Bürger mit Heizöl oder Propan bzw. Strom aus Photovoltaik nicht von diesen zusätzlichen Ausgaben zur Stützung des Haushaltes der Stadt Weißenfels betroffen sind.

1. Werden auch für das Jahr 2022 von SWW Preisaufschläge zur Generierung von Ertragszuschüssen erhoben und an den Sport- und Freizeitbetrieb abgeführt?
2. Falls ja, in welcher Höhe; falls nein, erfolgt eine Rückerstattung?
3. Wie und in welcher Höhe hat bisher die private Beteiligung Gelsenwasser davon profitiert?
4. Ist die oben geschilderte bisherige Praxis mit dem Kommunalrecht vereinbar?
5. Wird die Vereinsarbeit und die vielen anderen notwendigen Aktivitäten des Sport- und Freizeitbetriebes künftig zu 100% durch den Haushalt der Stadt finanziert, da eine Finanzierung nur aus Beitragsaufkommen und Eintrittsgeldern nicht möglich ist?
6. Damit es für diesen wichtigen Bereich auch ohne die Ertragszuschüsse der SWW zu keinerlei Einschränkungen kommt, sollten die notwendigen Mittel in den allgemeinen Haushalt der Stadt Weißenfels eingestellt werden. Wird dies bereits ab 2022 und Folgejahre berücksichtigt?

Sehr geehrter Herr Walther,

zu den einleitenden Anmerkungen:

Der in der Anfrage als Ertragszuschuss bezeichnete Betrag i. H. v. 3.080.297,19 € betrifft die vorhandenen noch nicht aufgelösten Sonderposten aus der Förderung von Investitionsvorhaben.

Die detaillierte Erläuterung zu dieser Position kann dem Lagebericht des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels für das Geschäftsjahr 2021 entnommen werden. Hier heißt es: „Im Berichtsjahr wurden Sonderposten i. H. v. 74 T€ aufgelöst. Die Sonderposten beinhalten

die Zuschüsse zu Investitionen in das Anlagevermögen. Die Sonderposten werden in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenden Abschreibungen aufgelöst.“ (S. 3, Abs. 4.1, Lagebericht Geschäftsjahr des Sport- Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels.)

Diese Position enthält folglich keine „Ertragszuschüsse der Stadtwerke Weißenfels“. Die Position ist gem. § 34, Abs. 5 KomHVO bei erhaltenen Zuwendungen zu bilden. Hier betrifft es die Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes, Bundes oder anderen Fördermittelgebern für bereits getätigte Investitionen.

Zu 1.

Es erfolgt keine Ausschüttung zur Generierung von Ertragszuschüssen durch die Stadtwerke Weißenfels GmbH an den Sport- Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels. Die Preispolitik der Stadtwerke ist bei den Stadtwerken Weißenfels GmbH zu erfragen.

Zu 2.

Die Anfrage ist an die Stadtwerke Weißenfels GmbH zu richten.

Zu 3.

Die Anfrage liegt nicht in der Zuständigkeit des Sport- & Freizeitbetriebs und kann daher nicht beantwortet werden.

Zu 4.

Die Anfrage liegt nicht in der Zuständigkeit des Sport- & Freizeitbetriebs und kann daher nicht beantwortet werden.

Zu 5.

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023 ff. sind der Haushaltsplan der Stadt Weißenfels sowie der Wirtschaftsplan des Sport- & Freizeitbetriebes gleichläufig. Es erfolgt eine engmaschige Abstimmung zwischen der Stadt Weißenfels und dem Sport- & Freizeitbetrieb zur wirtschaftlichen Entwicklung und potenziellen Risiken.

Grundsätzlich ist der Sport- & Freizeitbetrieb wirtschaftlich solide aufgestellt. Sollte die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Weißenfels GmbH gänzlich entfallen oder anderweitig verwendet werden, ist eine Betriebskonsolidierung erforderlich. Gegenwärtig gibt es jedoch keine Anzeichen, die in diese Richtung deuten.

Zu 6.

Wie bereits in Frage 5 erläutert, finden die Abstimmungen zur wirtschaftlichen Entwicklung unterjährig statt. Eine Pauschale Abbildung der gesamten Ausschüttung als Eventualposition im Haushalt der Stadt Weißenfels zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels führt ohne Notwendigkeit zu einer Aufblähung der ordentlichen Aufwendungen der Stadt Weißenfels. Die hierzu verbuchten Mittel stünden in der Gesamtrechnung nicht für erforderliche Maßnahmen im Finanz- oder Ergebnisplan zur Verfügung.

Martin Papke
Oberbürgermeister